

Informationen zur musikalischen Dauerkooperation Schule - Verein/Kirche (Stand 15.10.2020):

1. Voraussetzungen für musikalische Dauerkooperationen

Zwei Partner, bestehend aus Schule und Verein oder Kirche, realisieren eine musikalische Kooperation, die an den Gegebenheiten vor Ort orientiert und auf Dauer angelegt ist.

2. Was wird gefördert?

Alle mit der musikalischen Kooperation anfallenden Kosten wie z. B. Notenkauf, Instrumente, Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Aufwandsentschädigungen für Ensembleleiterinnen und -leiter, Probenwochenende.

3. Antragsstellung

Die Kooperationspartner stellen gemeinsam einen Antrag auf Einführung einer musikalischen Dauerkooperation Schule - Verein/Kirche.

Der Antrag geht

- bei Kooperationen Schule - Verein an den zuständigen Musikbund des Vereins,
- bei Kooperationen Schule - Kirche an das jeweilige Amt für Kirchenmusik.

4. Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung wird immer für ein Schuljahr bewilligt und bei Verlängerung für max. 5 aufeinanderfolgende Jahre gewährt. Für die Verlängerung muss ein jährlicher Folgeantrag beim zuständigen Musikbund bzw. Amt für Kirchenmusik gestellt werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Umfang der Maßnahme und wird jährlich neu festgelegt. Sie kann zwischen 300 € und 900 € pro Schuljahr betragen, im Einzelfall sind Abweichungen möglich. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5. Jährlicher Verwendungsnachweis und Jahresbericht

Einen jährlichen Verwendungsnachweis in Form einer zahlenmäßigen Abrechnung legen

- die Vereine dem zuständigen Musikbund,
- die Kirchen dem jeweiligen Amt für Kirchenmusik vor.

Die beteiligten Schulen senden einen jährlichen Bericht über den Stand der Kooperation (Ablauf, Entwicklung, Perspektiven) mit Unterschrift der Schulleitung

- bei Kooperationen mit Vereinen an die zuständigen Kooperationsbeauftragten (Kontakt über die Musikverbände oder den Landesmusikverband)
- bei Kooperationen mit Kirchen an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) - Außenstelle Ludwigsburg (z. Hd. von Klaus-Dieter Mayer)

6. Termine

- Erstantragsstellung bis 31.01. des Jahres, ab dessen folgendem Schuljahr die Kooperation gefördert werden soll.
- Folgeantrag bis 31.01. des geförderten, laufenden Schuljahres.
- Nachweise bis 31.01. nach Ablauf des in der Bewilligung festgelegten Förderzeitraums.

7. Kontakt

Badischer Chorverband (BCV)

info@bcvonline.de

Schwäbischer Chorverband (SCV)

info@s-chorverband.de

Baden-Württembergischer Sängerbund (BWSB)

info@bw-saengerbund.de

Blasmusikverband BW (BVBW)

service@bvbw-online.de

Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)

schulkooperationen@blasmusikverbaende.de

Deutscher Harmonika Verband (DHV)

info@dhv-ev.de

Landesmusikverband (LMV)

weissmueller@landesmusikverband-bw.de

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

marita.frank@zsl.kv.bwl.de

Weitere Informationen:

www.schulmusik-online.de